Bebauungsplan

"Schlatt I Änderung 3"

in Laupheim

Textliche Festsetzungen
mit örtlichen Bauvorschriften

Stand: 25.05.2016

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7 vom 20.04.2010 S. 358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden).

1 Planungsrechtliche Festsetzungen
[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanZV]

1.1 Art der baulichen Nutzung
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO]

WA: Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]

Die unter § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig [§ 1 (6) BauNVO].

1.2 Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO]

Die Grundflächenzahl [§ 19 BauNVO] ist gemäß dem Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse ist im Lageplan als Höchstmaß festgesetzt. [§ 20 BauNVO].

Höhe baulicher Anlagen [§ 18 BauNVO]
Die Wandhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossrohfußboden und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Als Höchstgrenzen sind folgende Höhen zulässig:

eingeschossig:	4,0 m Wandhöhe
zweigeschossig:	6,5 m Wandhöhe
dreigeschossig:	9,0 m Wandhöhe

Bei ein- und zweigeschossiger Bebauung: Die Wandhöhe kann bei Gebäuderücksprüngen um maximal 1,0 m überschritten werden, wenn der Gebäuderücksprung eine Tiefe von mindestens 0,50 m hat und 40 % der Gesamttrauflänge nicht überschreitet.

Bei dreigeschossiger Bebauung: Die Wandhöhe von 9,00 m ist an den nach außen zeigenden Gebäudeseiten (Bühler Straße, Fichtenweg und Richtung Kastanienweg) zwingend einzuhalten. Das aufgesetzte Dachgeschoss muss so weit zurückgesetzt sein, dass die Oberkante dieses Geschosses eine imaginäre Dachfläche eines aufgesetzten 45°-geneigten Daches auf der Traufe nicht überschreitet. Für Dachterrassen sind ausschließlich transparente Brüstungen zulässig.

Die maximale Höhe aller Bauteile darf 12 m nicht überschreiten.

1.3 Bauweise
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO]

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o offene Bauweise

In Baufeld 1 ist die Bauweise freigestellt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO]

Baugrenze
Garagen, Pergolen, Sichtschutzwände bis 1,80 m Höhe und Gartenhäuser bis 40 m³ umbautem Raum sind in der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Gartenhäuser müssen jedoch zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens einen Abstand von 2,5 m einhalten.

In Baufeld 1 dürfen zwischen Baugrenze und öffentlichen Verkehrsflächen keine privaten Stellplätze und bauliche Anlagen errichtet werden.

In Baufeld 2 sind auf der Nordseite (zur Bühler Straße) Lärmschutzwände bis zu einer Höhe von 3,0 m auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.5 Stellung baulicher Anlagen
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

Hauptfirstrichtung
Firstrichtung freigestellt

1.6 Höchstzulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden
[§ 9 (1) Nr. 6 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO]

In Baufeld1 ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Gebäude freigestellt.

Für alle anderen Baufelder sind folgende Werte einzuhalten:

Einzelhäuser:	maximal drei Wohnungen
Doppelhaushälfte:	maximal zwei Wohnungen
Reihenhauseinheit:	maximal zwei Wohnungen

1.7 Stellplätze in Baufeld 1
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]
Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten in Baufeld 1 sind die notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen. Tiefgaragen sind mit mindestens 0,60 m Bodenmaterial zu überdecken und zu begrünen.

1.8 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
[§ 9 (1) Nr. 10 BauGB]

Bauverbot entlang der Osttangente
Bauliche Anlagen haben unbeschadet der Festsetzungen in Ziffer 1.14 einen Abstand von mindestens 15 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Flugsicherheitsbereich
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind bauliche Anlagen aller Art und höhere Gehölze unzulässig.

Begrünung entlang der Bühler Straße in Baufeld 1
Entlang der Bühler Straße ist die Fläche zwischen Flurstücksgrenze und Baugrenze intensiv zu begrünen und durch standortgerechte Gehölze zu bepflanzen. Es sind alle 10,0 m Hochstämme, vorzugsweise Linden, zu pflanzen. Sind in diesem Bereich Aufstellflächen für die Feuerwehr notwendig, sind diese Flächen mit Schotterrasen auszugestalten.

1.9 Verkehrsflächen
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

öffentliche Straßenverkehrsfläche

G — öffentlicher Gehweg

G/R — öffentlicher Geh- und Radweg

G/R/W — öffentlicher Geh- und Rad- und Wirtschaftsweg

BUS — Bushaltestelle

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
- Flächen für öffentliche Stellplätze, Bauminseln und Grundstückszufahrten

G/R/A — Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
- Geh- und Radweg, Zufahrt für Anlieger frei –

P — öffentliche Stellplätze

Verkehrsgrün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Böschungsfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen

Unterführung

1.10 Flächen für die Ver- und Entsorgung
[§ 9 (1) Nr. 12 BauGB]

Zweckbestimmung: Elektrizität

1.11 Flächen für die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
[§ 9 (1) Nr. 14 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO]

Wassergraben für die Regenwasserableitung

1.12 Grün- und Freiflächen
[§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]

öffentliche Grünfläche

Parkanlage (s. auch Ziffer 1.15, Fläche **2**), mit Wegen, notwendigen Stellplätzen, Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, Grillplatz, Spiel- und Liegewiesen; Geländeoberfläche teilweise leicht modelliert (maximaler Höhenunterschied ca. 2,0 m).

Sportanlagen, einschließlich notwendiger Stellplätze

Kinderspielplatz

private Grünfläche

bauliche Anlagen auf Grünflächen
Auf den privaten Grünflächen innerhalb des Wohngebiets sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen sind Garagen im Lärmschutzwall entlang der Bühler Straße.

Für die Erschließung des Baufelds 1 darf die öffentliche Grünfläche entlang des Fichtenwegs auf 5,50 m unterbrochen werden. Bei zwingendem Bedarf kann in Absprache mit der Stadtplanung die Erschließung über die bestehenden Parkplatzflächen vorgenommen werden. Die weggefallenen Parkplätze sind zu ersetzen und dürfen in der öffentlichen Grünfläche verortet werden. Bestehende Bäume sind samt Wurzelbereich zu erhalten.
Im Sport- und Freizeitbereich östlich der K 7518 sind bauliche Anlagen aller Art nur innerhalb der Grünflächen, soweit sie als Anlagen für sportliche Zwecke festgesetzt sind, zulässig.

Bei Grundstücksflächen je Verein ab einer Größe von 3000 m² sind eingeschossige Gebäude für Vereinszwecke bis 150 m² Grundfläche zulässig, im Rahmen der Vereinsnutzung sind auch Gaststätten bis 80 m² Nutzfläche zulässig. Ansonsten sind lediglich Gerätehütten bis maximal 40 m³ umbautem Raum erlaubt. Die Traufhöhe darf 3,0 m nicht überschreiten.

1.13 Wasserflächen
[§ 9 (1) Nr. 16 BauGB]

RRB Regenrückhaltebecken

1.14 Flächen für Aufschüttungen
[§ 9(1) Nr. 17 BauGB]

Die Aufschüttung orientiert sich am Niveau der L 7518 (maximal ca. 2 m) und läuft zum Flugplatz hin gegen Null aus.

1.15 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft
[§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

Ausgleichs-, Minderungsmaßnahmen
Fläche 1
Anlage einer Obstbaumwiese, je 150 m² ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften.

Fläche 2
parkähnlich angelegte Sport- und Freizeitanlage mit Wiesen- und Rasenflächen, Streuobstwiesen, Naturhecken, standortgerechten Bäumen und sonstigen Gehölzen, einzeln oder in Gruppen. Die nicht für sportliche oder freizeitbezogene Zwecke unmittelbar genutzten Flächen sind extensiv anzulegen.

Fläche 3
Lärmschutzwall; die Fläche ist mit Naturhecken bzw. Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen.

Fläche 4
private Grünfläche; Naturhecken aus Feldgehölzen bzw. standortgerechte heimische Bäume. Die übrigen Flächen sind als extensive Wiese anzulegen und zu unterhalten.

Fläche 5
Spielplatz in parkähnlicher Grünanlage; Rasenflächen, Hecken und Einzelbäume

Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser
Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein eigenes Leitungsnetz über auf den Grundstücken zu errichtenden Zisternen in den Regenwasserkanal zu leiten. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 5 m³ betragen. Es ist eine teilweise Zwangsentleerung vorzusehen.

Bodenbefestigung
Wege auf privaten Grundstücken, Stellplätze und Zufahrten zu den Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen) herzustellen.

1.16 Geh- Fahr- und Leitungsrecht
[§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]

Geh- Fahr- und Leitungsrecht

1 Leitungsrecht EVS-Kabel 20 kV

2 Leitungsrecht für Versorgungsleitungen zum Sport- und Freizeitbereich

1.17 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
[§ 9 (1) Nr. 24 BauGB]

Lärmschutzwall
Die Kronenhöhe des Lärmschutzwalls muss mindestens 3,50 m betragen.

Lärmschutzwand
Höhe der Lärmschutzwand mindestens 2,0 m.

Lärmschutz an Gebäuden
An den gekennzeichneten Bereichen sind Aufenthalts- und Schlafräume oberhalb des Erdgeschosses mit Lärmschutzfenstern gemäß DIN 4109 auszustatten.

Baufeld 1: In Baufeld 1 sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzfenster, vorzusehen. Ergänzend dazu sind lärmempfindliche Räume an der der Bühler Straße abgewandten Seite zu verorten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn funktionale Raumzuschnitte nicht möglich sind. In diesem Fall sind technische Vorkehrungen für die Lärmschutzfenster (schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen) zu treffen.

Außenbeleuchtung
Es sind nur Natriumdampf- oder LED Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtstrahl zulässig. Im Bereich der Sport- und Freizeitanlage sind Flutlichtanlagen unzulässig.

1.18 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen
[§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB]

Baumpflanzung
An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind heimische hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

Pflanzgebot auf Privatflächen
Innerhalb von Privatgärten müssen Laubgehölze deutlich überwiegen. Je 300 m² angefangener Fläche ist mindestens ein Obstbaum bzw. ein mittelgroßer hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

Pflanzgebot für Flachdachgaragen
Werden Garagen mit Flachdächern errichtet, sind diese zu begrünen. Auf dem Dach muss eine mindestens 8 cm dicke Erdsubstratschicht aufgebracht werden.

Pflanzgebot für die Überdeckung von Tiefgaragen in Baufeld 1
Tiefgaragen sind mit mindestens 0,60 m Bodenmaterial zu überdecken und durch standortgerechte Gehölze zu begrünen.

1.19 Höhenlage
[§ 9 (2) BauGB]

Sockelhöhe
Die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens (EFH) darf eine Höhe von maximal 0,40 m, gemessen in der Mitte des Gebäudes über der Höhe der Hinterkante der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Grundstücks nicht überschreiten.

Ausnahmen können in topographisch schwierigerem Gelände zugelassen werden. [§ 31 (1) BauGB]

Baufeld 1:
Die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens (EFH) darf eine Höhe von maximal 532,30 m ü NN nicht überschreiten.

Flugsicherheitsbereich
Die Höhenbeschränkung des Flugsicherheitsbereichs ist zu beachten. Sie darf weder durch Bauteile noch durch Gehölze überschritten werden [§ 12 (2), 18 LuftVG]. Die Höhenangaben im Planteil beziehen sich auf den Startbahnbezugspunkt (SBP = 538,15 m ü. NN).

1.20 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Blockbandierung festgesetzt.
[§ 9 (7) BauGB]

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wird durch Knödellinien dargestellt.

2 Örtliche Bauvorschriften
[§ 74 LBO-BW]

2.1 Dach
[§ 74 (1) Nr.1 LBO]

Dachform:

Baufeld 1:
freigestellt

Baufeld 2:
Geneigte Dächer; Dachneigung 7° - 22°

*Baufelder 3 - 7**:***
Reihenhaus: geneigte Dächer, Dachneigung 15° - 25°
Einzel-, Doppelhaus: Sattel- und gegeneinander versetzte Pultdächer; Dachneigung 32° - 45°

Baufeld 12:
geneigte Dächer, Dachneigung 15° - 45°

übrige Baufelder:
Sattel- und gegeneinander versetzte Pultdächer; Dachneigung 32° - 45°

innerhalb von Grünflächen (soweit nach Bebauungsplan zulässig):
Dachneigung 15° - 25°

Generell sind für untergeordnete Dachteile auch Flachdächer zulässig.

Dacheindeckung:
In Baufeld 1 - 7 und 12 freigestellt, jedoch keine glänzenden bzw. spiegelnden Oberflächen. Ansonsten Material in der Farbe rot bis braun, oder grau bis schwarz; für untergeordnete Dachflächen auch Metall, jedoch keine glänzenden bzw. spiegelnden Oberflächen. In Baufeld 1 sind Flachdächer extensiv zu begrünen.

Garagen: auch begrüntes Flachdach zulässig (siehe Ziffer 1.18); ansonsten wie Hauptgebäude

Dachaufbauten:
- nur bei Satteldächern ab 32° Dachneigung und Tonnendächern
- maximal zwei Gauben je Dachfläche
- Breite der Einzelgauben (ausgenommen Schleppgauben) maximal 3,0 m
- Zusammengerechnete Breite aller Dachaufbauten (Gauben, Widerkehre, Dacheinschnitte) je Dachseite maximal 40% der Länge der betreffenden Traufe
- je Dachseite nur eine Art von Dachaufbauten

2.2 Fassaden
[§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Material: Putz, Sichtmauerwerk, Holz als Bretterverschalung, andere Materialien nur für untergeordnete Elemente
Farbe: hell

In Baufeld 1
Material und Farbe sind frei wählbar, jedoch keine glänzenden oder spiegelnden Oberflächen. Ab einer Gebäudelänge von 40 m ist die Fassade zu strukturieren.

2.3 Einfriedungen
[§ 74 (1) Nr. 2 LBO]

Zäune: Holzzaun oder Maschendraht-/Stahlmattenzaun; Höhe maximal 1,0 m. Im Bereich von Sportplätzen sind auch Ballfangzäune zulässig.

Hecken: maximal 1,40 m Höhe, an Einmündungen und Grundstückszufahrten 0,80 m, auf privaten Grünflächen nur standortgerechte heimische Sträucher. Sichtschutzwände: maximal 6,0 m Länge und bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist zwingend ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

Baufeld 1: Einfriedungen entlang der Bühler Straße sind nur in Form von Hecken und Sträuchern bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig. Zusätzlich sind eingewachsene Maschendraht- und Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

2.4 Antennen
[§ 74 (1) Nr. 4 LBO]

Pro Gebäude nur eine Antenne bzw. ein Parabolspiegel.

Durchmesser von Parabolspiegeln: maximal 1,0 m

Bei Parabolspiegeln, die nicht an der Fassade angebracht sind, ist die Farbe weiß unzulässig.

2.5 Anlagen zur Energiegewinnung
[§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen u.ä., die auf der Dachfläche angeordnet sind, müssen parallel zur Dachfläche verlaufen und dürfen maximal 15 cm abstehen.

2.6 Werbeanlagen und Automaten
[§ 74 (1) Nr. 2 LBO]

Werbeanlagen:	nur an der Stätte der Leistung
Werbefläche:	maximal 0,5 m²
Automaten:	nur an Wänden angebracht zulässig

2.7 Freiflächen
[§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sowie Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Alle sonstigen nicht überbauten und nicht für die Bewirtschaftung notwendigen Grundstücksflächen sind zu begrünen.

2.8 Höhenlage des Geländes
[§ 74 (3) Nr. 1 LBO]

Für die einzuhaltende Höhenlage des Geländes ist das Straßenniveau maßgebend. Nach der Bebauung des Grundstückes ist die Geländehöhe in der gleichen Höhe wie die angrenzenden Verkehrsflächen herzustellen.

2.9 Aufschüttungen und Abgrabungen
[§ 74 (3) Nr. 3 LBO]

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis maximal 0,50 m von der bestehenden Geländehöhe zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind niveaugleiche Geländeübergänge herzustellen.

Lichtgräben sind auf maximal zwei Hauseiten bis zu 75% der Wandlänge zulässig.
In Baufeld 1 sind keine Lichtgräben zulässig.

Ausnahmen können für die Anlage von Teichen und zur Anpassung an steileres Gelände zugelassen werden.

3 Hinweise

3.1 Planzeichen

bestehende Gebäude

bestehende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze

Höhenlinie Bestand (Höhen im neuen System)

Höhenbeschränkung der Einflugschneise Heeresflugplatz

Baumpflanzung (Vorschlag)

Böschungsfläche

Wege / Stellplätze (Vorschlag)

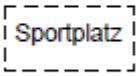

Sportflächen mit Nutzungsangabe (Vorschlag)

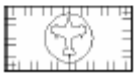
Flugplatz

3.2 Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Geschoßzahl
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumasse	Bauweise

3.3 Pflanzhinweise

Gartengestaltung
Es wird empfohlen, mindestens ¼ der Gartenfläche mit Laubgehölzen, Stauden oder einjährigen Pflanzen zu begrünen.

Gebäudebegrünung
Zur Reduktion der Abstrahlungsflächen und zur Förderung des Mikroklimas wird empfohlen, mindestens 20 % der Mauern und Wände mit geeigneten Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

3.4 Bodenschutz

Der beim Bau gewonnene Bodenaushub ist zum Angleich an die geforderte Höhenlage des Grundstücks auf dem eigenen Grundstück wiederzuverwerten.

3.5 Denkmalschutz

Sollten bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde zum Vorschein kommen, oder Mauern, Gruben, Brandschichten oder sonstige Baureste angeschnitten werden, ist die archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

3.6 Energieversorgung

Das Baugebiet wird mit Gas versorgt. Aus Gründen des Umweltschutzes wird die Nutzung von Gas empfohlen.

3.7 Verrieselung von Regenwasser

Es wird empfohlen, einen möglichst großen Anteil des anfallenden Regenwassers auf dem eigenen Grundstück über Mulden / Rigolen zu verrieseln.

3.8 Altlasten

Auf dem Gelände befanden sich Altlasten, die nach einer erkundenden Untersuchung in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt analysiert und fachgerecht entsorgt worden sind.

3.9 Flugbetrieb

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Heeresflugplatzes Laupheim. Lärmbeeinträchtigungen durch Fluglärm und sonstige Emissionen sind unvermeidbar. Durch diese rechtmäßig ausgeübte militärische Nutzung bestehen keine Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den militärischen Dienst- und Übungsbetrieb begründet werden.

Eine Abschirmung gegen Fluglärm durch Lärmschutzwall, bzw. -wände ist nicht möglich. Es wird empfohlen, gegebenenfalls passive Lärmschutzmaßnahmen nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten in Form von Lärmschutzfenstern vorzunehmen.

3.10 Flugsicherheit

Wegen des Flugsicherheitsbereichs müssen alle Bauanträge der Wehrbereichs-verwaltung V - militärische Luftfahrtbehörde - vorgelegt werden. Ebenso ist der Einsatz von Kränen zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt einzureichen, da es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.

3.11 einbruchhemmende Maßnahmen

Um einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung kostengünstig mit einbeziehen zu können, wird auf eine kostenfreie Beratung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen.

3.12 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden die Festsetzungen folgender Bebauungspläne aufgehoben:

Bebauungsplan „Kleines Kreuzle IV”, rechtskräftig seit 17.07.86

Bebauungsplan „Zwischen den Wegen”, rechtskräftig seit 11.11.94

Laupheim, 25.05.2016

Rainer Kapellen
Oberbürgermeister